

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 2 StR 304/02, Beschluss v. 22.11.2002, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 2 StR 304/02 - Beschluss vom 22. November 2002 (LG Wiesbaden)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

1. Auf den Antrag des Angeklagten auf Entscheidung des Revisionsgerichts wird der Beschluß des Landgerichts Wiesbaden vom 7. Mai 2002, durch den die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Wiesbaden vom 20. Dezember 2001 als unzulässig verworfen wurde, aufgehoben.

2. Die Revision des Angeklagten gegen das genannte Urteil wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.